

|                                                                           |                                  |                                               |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Zuordnung</b> HSH<br>SKOS C.4.                                         | Handlungsanweisung des Direktors | Gültig ab<br>01.01.2019<br>Ersetzt 01.10.2016 |
| <b>Notunterbringung in Hotels und hotelähnlichen Unterbringungsformen</b> |                                  |                                               |

## 1. Grundlage

In Einzelfällen sind Unterbringungen in Notunterkünften aufgrund der individuellen Lebenslagen der Klient\*innen (z.B. aufgrund von Alter oder Krankheit) nicht angezeigt und eine begleitete/betreute Wohnform ist nicht notwendig. Eine Hotelunterbringung kann in diesen Fällen Notsituationen überbrücken, soweit dies aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht vertretbar ist. Hotelunterbringungen von minderjährigen Einzelpersonen sind zu vermeiden.

## 2. SBS

Die Handlungsanweisung der SOD ist analog anzuwenden.

Die Bewilligung der Unterbringung und Auflagen zur Wohnungssuche werden den Klient\*innen mit einer Verfügung (TUT-Vorlage) mitgeteilt.

## 3. SBG

Es gelten die Vorgaben der Gemeinden, die Handlungsanweisung der SOD dient der Orientierung.

Die Bewilligung einer Hotelunterbringung liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Die Bewilligung der Unterbringung und Auflagen zur Wohnungssuche werden den Klient\*innen mit einer Verfügung (TUT-Vorlage) mitgeteilt.